Wien Donnerstag den 25. Jänner 1872. V. Jahrgang. Nr. 4.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1. Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Ueber die Proceßmaxime im Verwaltungsrechtsstreite*).

Der Gegenstand der Erörterung der Frage nach der im Verwaltungsrechtsstreite aufzustellenden Proceßmaxime wird der sein, zu erwägen, ob diesem Processe die sogenannte Untersuchungs- oder die Verhandlungsmaxime zu unterlegen sei.

Der Unterschied beider Maximen ist in der feinst ausgebildeten Lehre des Civilprocesses so genau entwickelt, daß derselbe als vollkommen geläufig vorausgesetzt werden darf. Wir brauchen also über beide Maximen an sich und deren Consequenzen hier weiter kein Wort zu verlieren.

Das badische Verwaltungsgesetz vom 5. October 1863 trifft über das Verfahren im Verwaltungsrechtsstreite keine eingehenden Bestimmungen; es beschränkt sich vielmehr darauf (§ 18), die Regierung zu ermächtigen, dasselbe einstweilen durch Verordnung zu regeln. Diese Regelung ist durch die Regierungsverordnung vom 12. Juli 1864 erfolgt. Sie beruht, was unsere Frage anbelangt, offenbar auf der sogenannten Untersuchungsmaxime, wie aus der Anführung folgender darin enthaltenen Vorschriften hervorgeht:

„§ 32. Soweit nicht für einzelne Gegenstände das Verfahren durch Gesetze oder Verordnungen besonders geregelt ist, gilt der Grundsatz, daß die Verwaltungsbehörden und Gerichte auch von Amtswegen die Thatsachen, welche für die Entscheidung oder Anordnung erheblich sind, zu erforschen und festzustellen, sowie die deßfallsigen Beweise zu erheben haben.

§ 48. Die Verwaltungsgerichte dürfen bei ihren Erkenntnissen nicht über den zur Entscheidung vor sie gebrachten Gegenstand und nicht über den Kreis der in den Verhandlungen vertretenen Parteien hinausgehen. Im Uebrigen sind sie an die Anträge der Parteien nicht gebunden.

Die Beiladung solcher Betheiligter, deren Interesse durch die zu erlassende Entscheidung berührt wird, findet von Amtswegen statt. In diesem Falle gilt die Entscheidung auch gegenüber den Beigeladenen.

§ 49. Auch wenn die unmittelbar Betheiligten nicht selbst mit ihrem Anspruch vor den Verwaltungsgerichten auftreten, kann, sofern die Regelung des streitigen Verhältnisses durch das gemeine Interesse geboten ist, die Entscheidung der bezüglichen Streitfrage des Verwaltungsrechts auf Antrag der mit der Vertretung des öffentlichen Interesses beauftragten Beamten bei den Verwaltungsgerichten herbeigeführt werden.

§ 53. Das Ausbleiben der Parteien in der zur öffentlichen Verhandlung von Verwaltungs(rechts)streitigkeiten anberaumten Sitzung gilt nur als Verzicht auf den Vortrag mündlicher Ausführungen vor dem erkennenden Verwaltungsgericht. Die Verhandlung ist daher auch in Abwesenheit der Parteien vorzunehmen und nach deren Ergebniß die Entscheidung zu erlassen. — Der Vertreter des öffentlichen Interesses kann stets auf Erledigung einer anhängigen Sache dringen, auch wenn die Privatparteien übereinstimmend erklären, daß sie dieselbe beruhen lassen wollen. Erklärt nur diejenige Partei, welche einen Anspruch erhoben hat, daß sie die Sache beruhen lassen wolle, so wird mit Zustimmung des Vertreters des öffentlichen Interesses die Verhandlung ausgesetzt, bis etwa der Gegentheil, dem hievon Mittheilung zu machen ist, auf Erledigung dringt."

Die Motive, welche die Regierung bewogen, dem Verfahren im Verwaltungsrechtsstreite die sogenannte Untersuchungsmaxime, nicht die im Processe für Privatrechtsstreitigkeiten durch alle Einzelheiten der civilrichterlichen Thätigkeit so sorgfältig und folgerichtig durchgeführte sogenannte Verhandlungsmaxime zu Grunde zu legen, sind leicht erkennbar. Sie liegen offenbar in der bisher allgemein aufgestellten, auch von den Praktikern gleich einem Dogma hingenommenen Lehre, die sich in folgenden Sätzen zusammenfassen läßt: alle öffentlichen Rechte sind vom Staat und dem Staatsintereſſe zu dienen bestimmt; dies gilt auch da, wo öffentliche Rechte den Einzelnen vom Staate gleichsam (!) anvertraut werden; die öffentlichen Rechte der Einzelnen erscheinen daher regelmäßig als Pflichten, über welche diesen nicht nach Belieben zu disponiren zusteht; in einem Streite hierüber darf darum auch das richterliche Urtheil nicht von dem beliebigen Vorbringen der Parteien abhängig gemacht; vielmehr muß das bestrittene öffentliche Recht nach Voraussetzung, Inhalt und Umfang von Staatswegen, also durch selbstständige richterliche Untersuchung festgestellt werden; die sogenannte Verhandlungsmaxime des Civilprocesses ist also im Verwaltungsrechtsstreite auszuschließen.

Diese Lehre stellt sich nun aber — ungeachtet ihrer Verbreitung — bei näherer Prüfung als ein buntes Gemisch von Wahrheit und Irrthum heraus, das durchaus geschieden werden muß, wenn endlich einmal eine für den Praktiker brauchbare, das wirkliche Leben erfassende und erklärende Verwaltungsrechtslehre construirt werden soll.

Jedoch versteht es sich von selbst, daß wir uns hier auf die nicht ganz leichte Untersuchung über die Natur der öffentlichen Rechte nur insoweit einlassen können, als es zur Begründung unserer Be-

---

*) Aus einer Abhandlung des Geheimrath K. J. Schmitt in Karlsruhe in der „Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege" Nr. 25 von 1871. Wir wollen mit der Mittheilung dieser aus den Erfahrungen in Baden, wo bisher allein das Institut einer von der Verwaltung gesonderten Verwaltungsrechtsprechung eingeführt ist, geschöpften Betrachtungen Anregung zur Erwägung einer der wichtigsten jener Fragen geben, über welche man sich Angesichts der beabsichtigten Einführung einer Verwaltungsrechtsprechung auch in Oesterreich wird klar werden müssen.

hauptung nöthig fällt: Die Aufstellung der Untersuchungsmaxime für das verwaltungsgerichtliche Verfahren ist ungehörig und unzweckmäßig.

Uebrigens müssen wir besonders hervorheben, daß wir diese Behauptung nur da aufstellen wollen, wo in einem Staate die Verwaltungsrechtspflege von der Verwaltung selbst getrennt ist und für beide staatliche Functionen also eigene Organe bestellt sind. Ist dem nicht so, die Verwaltung selbst vielmehr über ihre Handlungsweise, wenn sie von dem dadurch verletzten Einzelnen als rechtswidrig angefochten wird, zugleich ihr eigener Richter, so soll die Beibehaltung der Untersuchungsmaxime zur Prüfung und Erledigung der administrativ-rechtlichen Beschwerde nicht als ungeeignet angefochten werden. Denn legt sich einmal die Verwaltung den Beruf und die Unbefangenheit bei, Rechtsverletzungen, die ihr zum Vorwurf gemacht werden, selbst zu constatiren und wieder rückgängig zu machen, so soll ihr die Verpflichtung nicht bestritten werden, nun auch von Amtswegen alles nur Mögliche zu thun, um dem von ihr begangenen Unrechte zu steuern, also die einmal erhobene Klage nach allen Seiten hin weiter zu untersuchen.

Ganz anders aber gestaltet sich die Sache nach Einführung einer eigentlichen Verwaltungsrechtspflege mit besonderem, von der Verwaltung getrenntem und unabhängigem Gerichte, ein Zustand, der entschieden eine höhere Entwickelung des Rechtslebens bekundet, als jener in Deutschland leider noch als Regel bestehende. Alsdann handelt es sich darum, ein proceßliches Verfahren ausfindig zu machen, das am zweckmäßigsten für die richtige Entscheidung eines Streites ist, der von förmlichen, einander selbstständig gegenüberstehenden Parteien, vor einem im Streite nicht befangenen und unbefangen zu erhaltenden Richter geführt wird. Hier gilt es, eine feste gesetzliche Ordnung für die Thätigkeit aller dabei Betheiligten zu haben, damit das Verfahren stufenweise mit Sicherheit seinem Ziele sich nähert, den etwaigen Ränken und Verschleppungen der Streitenden begegnet, und die Willkür und Parteilichkeit des Richters fern gehalten wird. Von den hiebei auftauchenden möglichen Rechtsfragen interessirt uns hier zunächst nur jene über die Stellung des Richters zu den Parteien und deren Angelegenheit. Hiefür nun stehen wir nicht an, die sogenannte Verhandlungsmaxime als die allein zweckmäßige zu bezeichnen, indem uns die sogenannte Untersuchungsmaxime ebenso unvereinbarlich mit der Stellung der streitenden Parteien zu den von ihnen verfolgten Rechten, als mit jener eines unparteiischen Gerichts, in Wirklichkeit aber überhaupt gar nicht durchführbar erscheint. Wir wollen versuchen, dies darzulegen, und zwar

1. zunächst, daß die Untersuchungsmaxime der Stellung der streitenden Theile zu ihrem Rechte nicht gemäß ist.

Die Rechtsordnung verwirklicht sich ihrem Wesen nach nur in den Beziehungen von Person zu Person in Gestalt von bestimmten Rechten und Pflichten. Auf welchem einzelnen Punkte sie auch zur Vollziehung kommen mag, immer muß sie nach zwei untrennbaren polaren Richtungen hin sich als wirksam erweisen: einerseits, indem sie einer Persönlichkeit ein bestimmtes Thun oder Lassen als die Existenz oder Entwickelung einer anderen Persönlichkeit bedingend zur Nothwendigkeit macht, anderseits, indem sie eben dieser anderen Persönlichkeit die freie Möglichkeit sichert, durch Benützung dieser Bedingung den Zwecken ihrer Existenz und Entwicklung zu genügen.

Wir nennen jene Persönlichkeit die verpflichtete, diese dagegen die berechtigte. Jede Rechtspflicht charakterisirt sich demnach als die einer Persönlichkeit nach der Rechtsordnung obliegende Nothwendigkeit, ein gewisses, einer anderen Person dienliches Verhalten zu beobachten, jedes Recht aber als die von der Rechtsordnung gewährleistete freie Möglichkeit einer solchen, jenes ihr dienliche Verhalten als ein wirkliches zu beanspruchen. Was ein Recht einer Person ist, kann daher in derselben Beziehung nicht zugleich auch eine Pflicht derselben sein, weil Freiheit und Gebundenheit gleichzeitig in ein und demselben Punkte sich ausschließen.

Nennen wir Gut alles, was anerkannt vernünftigen menschlichen Zwecken dient, so muß als der substanzielle Inhalt eines jeden Rechts immer ein Gut, oder dieses auf das Begehrungsvermögen bezogen: ein Interesse, oder auf das Gefühlsvermögen: ein Wohl gelten. Recht und Gut, Interesse, Wohl stehen im innigsten Zusammenhang. Es gibt oder soll keine nutzlosen Rechte geben. Jedes Recht erfüllt seine Bestimmung erst durch die Thatsache des Genusses. Die Genußformen, d. i. die Art und Weise, in welcher ein Recht dem Berechtigten sich als dienstbar erweist, ist je nach der Art des Guts, welches den substanziellen Inhalt des Rechts ausmacht, sehr verschieden. Bald tritt der Genuß mit dem unverletzten Rechte von selbst ein, z. B. bei dem Rechte des Einzelnen auf Ehre, Unversehrtheit des Körpers u. s. w., bald ist er durch ein Handeln des Berechtigten bedingt, das selbst wieder sehr genau begrenzt sein kann, z. B. bei einer Fußwegservitut, oder dem Ermessen des Berechtigten einen weniger oder mehr abgestuften, engeren oder weiteren Spielraum läßt, z. B. bei Pacht, Nutznießung, Eigenthum, bei staatsrechtlicher Beschränkung wegen Wassers-, Feuersgefahr u. s. w. Die verschiedene Abstufung der Genußformen, sei es als eigene besondere Rechte, oder in einem Rechte, z. B. im Eigenthum, vereint, bildet das Wesen der Dispositionsbefugniß. Diese ist demnach bei jedem Rechte in dem Maße mehr oder weniger beschränkt oder unbeschränkt, als die Freiheit in Wahl der möglichen Genußformen es ist. Die Freiheit des Genusses mittelst (entgeltlicher oder unentgeltlicher) Uebertragung des Rechts auf einen Anderen oder gar des Verzichts, kann bei einem Rechte vollständig fehlen, ohne daß damit der Begriff des Rechts alterirt wird, z. B. beim Rechte auf Alimente, beim Rechte auf Berufs-, Gewerb-, Religionsfreiheit, bei den Hoheitsrechten des Staats selbst u. s. w. Was aber in jedem Rechte wesentlich erscheint, ist das wenigstens in thesi anerkannte Interesse für den Berechtigten. Darum gilt auch diejenige Person als das Subject des Rechts, welche gesetzlich als Destinatär, d. i. als zu dessen Genuß berufen gilt. Doch hat noch nicht jedes Subject eines Rechts, ungeachtet des ihm zukommenden Genusses, auch die Dispositionsbefugniß. Diese kommt vielmehr nur dem willens- und handlungsfähigen Subjecte zu, nicht aber auch dem willens- und handlungsunfähigen, z. B. einem Minderjährigen, Geisteskranken, allen sogenannten moralischen oder juristischen Personen.

Bezüglich der Letzteren beruft alsdann die Rechtsordnung andere willens- und handlungsfähige Personen, welche anstatt jener und für sie über deren Rechte disponiren, in der Art, daß sie für eine gute Verwaltung den Berechtigten gegenüber als verpflichtet gelten.

Das Gesagte gilt nun von allen Arten von Rechten und Pflichten, welchen Persönlichkeiten und in welchen Beziehungen sie ihnen auch zukommen mögen.

Es muß folglich auch auf jene Rechte und Pflichten Anwendung finden, in welchen sich als sogenannten öffentlichen Rechten und Pflichten das Rechtsverhältniß der Staatsperson*) zu den ihrem Bereiche jeweils angehörigen lebenden Einzelpersönlichkeiten als wirksam erweist.

Den lebenden Einzelpersönlichkeiten in ihrem Verhältniß zur Staatspersönlichkeit alle öffentlichen Rechte abzusprechen, indem man die ihnen vom Staate in der Rechtsordnung verbürgte Möglichkeit von Genüssen und Vortheilen nur als zufällige Reflexwirkungen**) der Rechte des Staates selbst, oder als von diesem nur nach Belieben übertragene oder gar anvertraute Staatsrechte erklärt, ist ein wahrhafter Frevel an der Idee des Rechts und damit des Staates selbst, wie leicht bewiesen werden könnte, wenn der vorliegende Zweck überhaupt nöthig machte, hierwegen auf nähere rechtsphilosophische Erörterungen einzugehen. Denn in einem constitutionellen Gemeinwesen wenigstens, dünkt uns, wird es außer Streit sein, daß die den Staatsangehörigen allgemein gesetzlich verbürgten und für den Fall der Verletzung durch die Staatsverwaltung sogar mit einer förmlichen verwaltungsgerichtlichen Klage besonders geschützten Interessen ganz unzweifelhaft unter den allgemeinen Begriff eines Rechtes fallen, wie solcher in ganz gleicher Weise auch für das Gebiet des Privatrechts Geltung haben muß.

(Schluß folgt.)

---

*) Da bisher nur das Privatrecht eine juristisch-technische Bearbeitung gefunden hat, so ist man gewöhnt, von einer Staatspersönlichkeit nur in Bezug auf das Privatrecht, und zwar hier lediglich als von einer Vermögensinhaberin (Fiscus) zu sprechen. Allein die Auffassung des Staats als einer Person ist auch die Voraussetzung jeder Construction des Staatsrechts. Sie ist keine Willkür, keine Fiction, sondern eine in der Natur der menschlichen Verhältnisse begründete Nothwendigkeit, deren Erkennung und Bethätigung die menschliche Cultur bedingt und darum auch bei allen Culturvölkern sich vorfindet. Was juristisch das Wesen der Einzelperson ausmacht, muß auch bei der Staatsperson vorhanden sein. Dies Moment liegt aber nicht in der Willens- und Handlungsfähigkeit, sondern in der Geltung als Selbstzweck. Die Beschränktheit unseres Themas verstattet kein weiteres Eingehen.

**) So z. B. Gerber in seinen Grundzügen des deutschen Staatsrechts, § 16. Vergl. über den Begriff von Reflexwirkung (leider nur für das Privatrecht gewürdigt): Ihering, in dessen und Unger's Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen Privatrechts, Bd. X, S. 245. ff.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Beleuchtung des Verfahrens im Falle des Ansuchens um Restringirung einer bewilligten Expropriation von Grundstücken zu Eisenbahnzwecken.

Ueber Ansuchen der k. k. a. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn-Gesellschaft wurde von der n. ö. Statthalterei mit Erkenntniß vom 6. März 1870 bei dem nachgewiesenen Vorhandensein der Bedingungen des § 9, c) des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. Sept. 1854 auf die Expropriation einer Reihe von in der Gemeinde L. gelegenen Parcellen in dem Ausmaße von 8 Joch 679 Quadratklaftern zum Zwecke der vom Handelsministerium genehmigten Erweiterung des Stationsplatzes F. erkannt. Die von mehreren Parteien dagegen eingebrachten Recurse hat das Ministerium des Innern zurückgewiesen und es wurde die Schätzung der betreffenden Grundparcellen in dem oben erwähnten Ausmaße vorgenommen, jedoch von der Nordbahn-Gesellschaft nicht der ganze Schätzungswerth per 56.000 fl., sondern nur der einem Ausmaße von 1 Joch 1426 Quadratklaftern entsprechende Betrag von 12.105 fl. bei dem Bezirksgerichte in G. erlegt.

Ungefähr zu gleicher Zeit machte die Nordbahn-Gesellschaft bei der k. k. Statthalterei eine Eingabe, in welcher sie um die Restringirung des Expropriationserkenntnisses auf das Ausmaß von 2 Joch 1287 Quadratklaftern ersuchte, da sie das ganze Ausmaß per 8 Joch 679 Quadratklaftern, auf welche das Expropriationserkenntniß gelautet hatte, in Folge der geänderten Verhältnisse nicht mehr benöthige. Andererseits überreichten auch mehrere der nach dem oberwähnten Erkenntnisse expropriirten Parteien eine Eingabe, worin sie gegen jede Modificirung des Expropriationserkenntnisses protestirten und die Verpflichtung der Bahngesellschaft zur Einlösung des ganzen expropriirten Ausmaßes an Grundstücken behaupteten.

Die Statthalterei ging von der Meinung aus, daß das Expropriationserkenntniß der Nordbahn-Gesellschaft nur das Recht eingeräumt, nicht aber die Pflicht auferlegt habe, bestimmte Grundstücke zwangsweise einzulösen. Es sei daher, sobald die Bahngesellschaft erklärt habe, die Grundstücke (welche übrigens noch nicht in ihr Eigenthum übergegangen seien) nicht mehr zu benöthigen, dem Expropriationserkenntnisse die thatsächliche Grundlage der Nothwendigkeit der Enteignung entzogen worden, und deßhalb erscheine die Aufhebung des mehrerwähnten Expropriationserkenntnisses und die Vornahme einer neuen Verhandlung behufs der Entscheidung, ob auch bezüglich des gegenwärtig von der Nordbahn nur mehr als nothwendig restringirten Ausmaßes an Grundstücken auf die Expropriirung zu erkennen sei, vollkommen zulässig. Um nun dieses zu bewirken, hat die Statthalterei in Anbetracht des Umstandes, daß das Statthaltereierkenntniß vom Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 17. Juli 1870, Zahl 8517, bestätiget wurde, somit die Gewährung des Expropriationsbefugnisses an die Nordbahn in letzter Linie auf einer Entscheidung des genannten Ministeriums beruht, an dasselbe den Antrag wegen Aufhebung der vorgedachten Ministerialentscheidung gestellt.

Darauf ist nun das Ministerium des Innern laut Entscheidung vom 13. November 1871, Z. 14.292, nicht eingegangen, „weil die Aufhebung jener Ministerialentscheidung weder von der Nordbahn-Gesellschaft, welche nur um die Restringirung der bewilligten Expropriation bittet, noch von den betheiligten Grundbesitzern, welche vielmehr die vollständige Durchführung der bewilligten Expropriation wünschen, angesucht wird. Diese Ministerialentscheidung steht (wie das Ministerium motivirte) aber einem Vorgehen des Statthalters über das vorliegende Gesuch der Nordbahn-Gesellschaft nicht im Wege, weil durch dieselbe lediglich die Bestätigung des Statthaltereierkenntnisses vom 6. März 1870, Z. 5289, auf Grund der damaligen Verhältnisse ausgesprochen worden ist und das vorliegende Gesuch der Eisenbahnunternehmung, in welchem die eingetretene Aenderung jener Verhältnisse behauptet wird, als ein neues Einschreiten zu behandeln ist“. Die Statthalterei wurde daher vom Ministerium aufgefordert, über das mehrerwähnte Gesuch in erster Instanz unter Offenhaltung des Ministerialrecurses für alle Betheiligten zu entscheiden. Sch.

Formulare

für Statuten von Actiengesellschaften zum Baue und Betriebe von Fabriken behufs Erzeugung von Runkelrübenzucker, von Dampfmühlen in Verbindung mit Brodbäckereien, von Papierfabriken, von Bräuhäusern, von Oelfabriken, dann für Statuten von Actiengesellschaften zum Handel mit Schnitt-, Eisen- und gemischten Waaren.

(Zum im Blatte Nr 3 d. J. publicirten Erlasse des Ministeriums des Innern vom 2. Mai 1871, Z. 5069.)

ad 5069.

Vorerinnerung.

Die an das k. k. Ministerium des Innern zur Genehmigung gelangenden Statuten für die zahlreich in Böhmen und Mähren entstehenden industriellen und Handelsgesellschaften auf Actien mit geringer Capitalskraft, wie namentlich die Actiengesellschaften zur Errichtung und zum Betriebe von Zucker- und Papierfabriken, dann von Oel- und Dampfmühlen, Bräuhäusern und zum Betriebe des Handels mit gemischten, Schnitt- und Eisenwaaren, leiden in der Regel an den gleichen Mängeln und namentlich solchen, die in der Nichtbeachtung der Vorschriften des Handelsgesetzes vom 17. December 1862 ihren Grund haben.

Der nachfolgende Statutenentwurf soll nun dazu dienen, den betreffenden Concessionswerbern einen Leitfaden an die Hand zu geben, durch dessen Benützung dieselben in die Lage versetzt werden, dem Handelsgesetze und den sonstigen Gesetzen und Verordnungen entsprechende Statutenentwürfe für die obbezeichneten Kategorien von Actiengesellschaften zu verfassen. In dem Entwurfe ist den Umständen, unter welchen dergleichen Unternehmungen nach den gewonnenen Erfahrungen zu entstehen pflegen, geeignete Rechnung getragen und namentlich darauf Rücksicht genommen, daß diese Actiengesellschaften in der Regel auf bestimmte Zeit geschlossen werden, deren Actien auf Namen zu lauten und übertragbar zu sein pflegen.

Jene Stellen, welche numerische Beträge oder solche Bestimmungen betreffen, deren Festsetzung nach Maßgabe der verschiedenen Zwecke und besonderen Verhältnisse der zu errichtenden Gesellschaft zunächst den Concessionswerbern überlassen werden können, sind offen gelassen worden. Auch sind jene Bestimmungen, rücksichtlich deren innerhalb des Rahmens des Gesetzes Varianten möglich sind, in den im Entwurfe eingeklammerten Stellen ersichtlich gemacht.

Die im Art. 208 H. G. vorgeschriebene Aufnahme einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde über die Errichtung und den Inhalt des Gesellschaftsvertrages (Statuts) ist keine unumgängliche Vorbedingung der Ertheilung der staatlichen Genehmigung und es genügt, wenn dieselbe erst vor Eintragung in das Handelsregister bewirkt wird.

Entwurf des Statuts.

Allgemeine Bestimmungen.

§. Zweck der Actiengesellschaft ist . . . . . (z. B. der Bau und Betrieb einer Fabrik zur Erzeugung von Runkelrübenzucker [Oel, Papier] — oder: die Errichtung und der Betrieb einer Dampfmühle [und der Betrieb der Brodbäckerei] — oder: eines Bräuhauses, sowie der Verschleiß des erzeugten Bieres und dessen Nebenproducte — oder: die Errichtung und der Betrieb einer Handlung mit gemischten, Schnitt- und Eisenwaaren).

§. Die Gesellschaft, deren Dauer auf . . . Jahre bestimmt wird, hat ihren Sitz in . . . . und wird sich der in das Handelsregister einzutragenden Firma . . . . . bedienen.

§. Die von der Gesellschaft ausgehenden Kundmachungen werden in den öffentlichen Blättern . . . . . (diese Blätter sind nach ihren Titeln taxativ aufzuzählen) verlautbart und ist jede Aenderung in dieser Beziehung dem Handelsgerichte anzuzeigen.

§. Das Grundcapital beträgt . . . . . , bestehend in . . . Stück Actien zu . . . (und in Theilactien zu . . . , welche als Theile von ganzen Actien, welche zu deponiren sind, nebst der Nummer der ganzen Actie mit den Zahlen 1, 2 (3 . . .) zur Bezeichnung ihrer Theileigenschaft versehen worden sind). Dasselbe kann auf . . . . erhöht werden. Für diesen Fall steht den Actionären das Vorrecht zum Bezuge der neu auszugebenden Actien nach Maßgabe ihres bisherigen Actienbesitzes, jedoch nicht unter dem Nominalwerthe zu. — Erst der von denselben innerhalb der vom Verwaltungsrathe zur Geltendmachung dieses Vorrechtes bestimmten Frist nicht übernommene Theil der Actien wird zur öffentlichen Subscription aufgelegt. Jede Erhöhung des Grundcapitals ist dem Handelsgerichte anzuzeigen.

§. Gleich bei der Subscription sind (falls der zur Constituirung der Gesellschaft nothwendige Percentualbetrag in mehreren Raten erlegt wird) . . . Percent auf den subscribirten Actienbetrag zu erlegen. — Die weiteren Einzahlungsraten bestimmt das Gründungscomité und nach erfolgter Constituirung der Gesellschaft der Verwaltungsrath.

Wenn dieser Betrag sogleich bei der Subscription zur Genüge erlegt wird: . . . . (Die weiteren Einzahlungsraten bestimmt der Verwaltungsrath.)

Die Gesellschaft ist constituirt, sobald das . . . . Grundcapital gezeichnet ist, ... Percent hierauf eingezahlt sind und die handelsgerichtliche Registrirung erfolgt ist.

§. Von Constituirung der Gesellschaft werden die Geschäfte im Namen der Actienzeichner von dem Gründungscomité unter der im Art. 211 H. G. normirten Haftung besorgt.

§ Nach Berichtigung von . . . . . Percent werden den Zeichnern auf Namen lautende Interimsscheine, auf denen die weiteren Einzahlungen bestätigt werden, ausgefolgt. Diese werden nach Erlag des ganzen Actienbetrages gegen Ausfolgung der Actien eingezogen.

§. Ein Actionär, welcher eine oder mehrere Einzahlungsraten zur bestimmten Zeit nicht leistet, ist zur Zahlung . . . percentiger Verzugszinsen verpflichtet und wird, sobald derselbe vom Verwaltungsrathe zur Einzahlung mindestens dreimal in den hiezu bestimmten öffentlichen Blättern (§ . .) (mittelst besonderer Erlässe), das letzte Mal wenigstens vier Wochen vor dem für die Einzahlungen gesetzten Schlußtermine fruchtlos aufgefordert worden ist, seiner Anrechte aus der Zeichnung der Actien und der bereits geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft (welche dem Reservefonde zufallen) für verlustig erklärt. — An die Stelle solcher für verfallen erklärten Interimsscheine werden neue ausgegeben.

§. Die Actien lauten auf Namen und werden nach ihrer Nummer und ihrem Betrage, dann nach dem Namen, Wohnorte und Stande der Actionärs in das Actienbuch eingetragen. — Dieselben sind übertragbar. Jede Uebertragung ist dem Verwaltungsrathe unter Vorlage der Actie und des Nachweises des Ueberganges behufs Eintragung in das Actienbuch anzuzeigen. — Im Verhältnisse zur Gesellschaft werden nur diejenigen als die Eigenthümer der Actien angesehen, welche als solche im Actienbuche verzeichnet sind. — Zur Prüfung der Legitimation ist die Gesellschaf berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§. So lange der Betrag der Actien nicht vollständig eingezahlt ist, wird der Actionär durch Uebertragung seines Anrechtes auf einen Andern von der Verbindlichkeit zur Zahlung des Rückstandes nur dann befreit, wenn die Eintragung des neuen Erwerbers an seiner Stelle in das Actienbuch erfolgt ist. Auch in diesem Falle bleibt der austretende Actionär auf Höhe des Rückstandes für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten noch auf ein Jahr, vom Tage des Austrittes an gerechnet, subsidiarisch verhaftet.

§. Für in Verlust gerathene Interimsscheine und Actien werden sobald selbe in gesetzlicher Weise amortisirt worden sind, neue ausgefolgt.

In die Statuten für Actiengesellschaften zur Erzeugung von Zucker und Oel wären folgende vier Paragraphe einzuschalten:

§. Jeder Actionär ist verpflichtet, per Actie . . . Centner gesunder, gut gereinigter, mindestens . . . Percent polarisirender Zuckerrübe (. . . Metzen Raps) in die gesellschaftliche Fabrik zu liefern. — Der Zeitpunkt der Ablieferung, sowie den per Centner (Metzen) zu zahlenden Preis bestimmt der Verwaltungsrath. — Wer die Rübe (den Raps) zur bestimmten Zeit nicht abliefert, für den erkauft der Verwaltungsrath das entfallende Quantum Rübe (Raps) auf dessen Gefahr und Unkosten. — Ob für die Zufuhr der Rübe (des Rapses) eine Vergütung an die Actionäre geleistet wird, und eventuell in welchem Betrage, dann wie viel Percent bei der Ablieferung der Rübe (des Rapses) in Abrechnung gebracht werden, bestimmt der Verwaltungsrath. — Den Actionären, welche sich bis zum . . . . . . melden, werden auf jede Actie . . . Pfund Rübensamen unentgeltlich verabfolgt.

§. Den Actionären steht es frei, das auf ihre Actien entfallende Rüben- (Raps-) Quantum durch die Fabriksverwaltung ankaufen zu lassen. Sie müssen jedoch die letztere hievon längstens im Monate . . . verständigen und gleichzeitig . . . Percent des vorjährigen Rübenpreises (Rapspreises) zum Ankaufe der Rübe (des Rapses) erlegen. Der Rest muß bis längstens . . . . eingezahlt werden. (Den Zeitpunkt, bis zu welchem der Rest zu berichtigen ist, bestimmt der Verwaltungsrath.) — Für diejenigen, welche das Geld zum Ankaufe der Rübe (des Rapses) nicht zur rechten Zeit erlegen, kauft selbe der Verwaltungsrath auf deren Kosten und Gefahr.

§. Jeder Actionär erhält ein Büchel, in welches das Quantum der von ihm gelieferten Rübe (des von ihm gelieferten Rapses) oder der Betrag des erlegten Geldes eingetragen wird.

§. Wie viel Abfälle von einem Centner der gelieferten Rübe (wie viel Oelkuchen per Metzen des gelieferten Rapses) jeder Actionär unentgeltlich erhalten wird, bestimmt der Verwaltungsrath. — Wer diese Abfälle (die Oelkuchen) nicht abnehmen will, erhält den hiefür gelösten Geldbetrag. — Die übrigen Abfälle werden zu Handen der Gesellschaftscasse veräußert.

§. Jeder Actionär hat einen verhältnißmäßigen Antheil an dem gesammten Vermögen der Gesellschaft, an deren Gewinn und Verlust. Derselbe haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nur mit dem statutenmäßig zu leistenden Actienbetrage.

(Schluß folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben mittelst a. h. Handschreibens vom 15. Jänner 1872 den Finanzminister der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder Freiherrn von Holzgethan unter Enthebung von diesem Posten zum Reichsfinanzminister ernannt und demselben den Orden der eisernen Krone erster Classe taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben den Freiherrn v. Pretis zum cisleithanischen Finanzminister ernannt.

Se. Majestät haben den mit Titel und Charakter eines außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bekleideten bisherigen Ministerresidenten in Rio Janeiro Emanuel Grafen Ludolf in der Eigenschaft eines Gesandten und bevollmächtigten Ministers in außerordentlicher Mission bei der hohen Pforte beglaubiget.

Se. Majestät haben dem ersten Oberfinanzrathe der n.-ö. Finanzlandesdirection Leopold Talatzko Freiherrn von Gestieticz bei dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben die Versetzung des galizischen Statthaltereirathes 2. Classe Adolf Pauli auf die Stelle des stellvertretenden Regierungsrathes bei der Czernowitzer Landesregierung genehmigt und den mit Titel und Charakter eines Statthaltereirathes bekleideten Regierungsrath der Bukowinaer Landesregierung Joseph Ritter Ettmayer v. Adelsburg zum Statthaltereirathe 2. Classe extra statum der galizischen Statthalterei ernannt.

Se. Majestät haben dem Kanzleiofficial des k. k. Landesvertheidigungs-Ministeriums Alexander Kletzinsky den Titel und Charakter eines Hilfsämter-Directionsadjuncten verliehen.

Se. Majestät haben dem Wiener städtischen Archivar und Bibliothekar Karl Weiß das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Gerichtsadjuncten Dr. Johann Ritter von Spaun und den Statthaltereiconcipisten in Lemberg Clemens Drozdowski zu Ministerialconcipisten im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Der Minister des Innern hat die systemisirte Stelle des Landes-Thierarztes für Dalmatien dem bisherigen Landes-Thierarzte Franz Bertic in Zara verliehen.

Der Minister des Innern hat den Polizeicommissär Christoph Gessner zum Obercommissär und den Actuar Johann Tieß zum Polizeicommissär in Wien ernannt.

Der Minister des Innern hat den Polizeiactuar Anton Abramovich zum Polizeicommissär in Triest ernannt.

Der Handelsminister hat den Concipisten der küstenländischen Finanzdirection Natale Ebner v. Ebenthal zum Concipisten bei der k. k. Seebehörde in Triest ernannt.

Der Handelsminister hat den Postamtsverwalter in Linz Karl von Posch zum Postökonomieverwalter in Wien ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Kreisforstmeister 1. Classe und k. k. Forstcommissär bei der k. k. Tiroler Statthalterei Joseph Edlen von Posch zum Forstinspector für Oesterreich ob der Enns ernannt.

Erledigungen.

Arztesstelle bei der Gemeinde Wilfleinsdorf bei Bruck a. d. Leitha, bis 15. Februar. (Amtsbl. Nr. 13.)

Provisorische Statthaltereiconcipisten- und eine provisorische Bezirkscommissärsstelle mit 800 fl. jährlich in Mähren; außerdem mehrere Conceptsadjunctenstellen mit 500 und 400 fl., bis Ende Jänner. (Amtsbl. Nr. 13.)

Baubeamtenstellen bei dem executiven Hafen- und Seesanitätsdienste im Küstenlande und in Dalmatien, und zwar: ein Ingenieur erster Classe mit 1100 fl. Gehalt und 200 fl. Quartiergeld, ein Ingenieur zweiter Classe mit 1000 fl. Gehalt und 200 fl. Quartiergeld, ein Bauadjunct erster Classe mit 800 fl. Gehalt und 150 fl. Quartiergeld, zwei Bauadjuncten zweiter Classe mit je 700 fl. Gehalt und je 150 fl. Quartiergeld, zwei Baupракticanten mit je 400 fl. Adjutum, bis 24. März. (Amtsblatt Nr 13.)

Druck der k. Wiener Zeitung. — Für den Druck verantwortlich C. Pistori.